

Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner
Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale
Handelssachen (KfiHG)-**

BT Drucksache 17/2163

1.

Stärkung Rechtssystem und Gerichtsstandort Deutschland

Der Gerichtsstandort Deutschland kann durch die Errichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können, gestärkt werden.

Das deutsche materielle Zivilrecht ist im internationalen Vergleich attraktiv. Es hat auf der Grundlage der kontinentaleuropäischen Dogmatik durch Einfachheit und Rechtssicherheit einen sehr hohen Qualitätsstandard. Das gilt auch für das deutsche Zivilprozessrecht, das im internationalen Vergleich schneller und mit geringeren Kosten zu einem befriedigenden und möglichst gerechten Ergebnis für Rechtsuchende führt.

Die sprachliche Öffnung der Gerichtsbarkeit würde zu einer Stärkung des deutschen Rechtssystems führen. Das Institut des gesetzlichen Richters und der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens werden nicht verletzt.

2.

Vorliegen fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen

Die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei Landgerichten sind gegeben.

Eine ausreichende Sprachkompetenz für Gerichtsverfahren ist schon jetzt bei beteiligten Rechtsanwälten vorhanden. Das trifft auch für Richter zu.

In der anwaltlichen Praxis - und zwar auch im mittelständischen Bereich - wird erwartet, dass der jeweilige Anwalt über ausreichende Englischkenntnisse verfügt, anderenfalls muss er das angebotene Mandat zur Vermeidung seiner Haftung ablehnen.

Durch die Justiz muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Richter kontinuierlich mit englischsprachigen Sachverhalten betraut sind. Das könnte für die Schaffung einer Zuständigkeitskonzentration sprechen. Auf Dauer wird sich die Sprachkompetenz der zuständigen Richter nur auf diesem Wege sicherstellen lassen.

3.

Fehlen belastbarer Erkenntnisse zum Bedarf

a)

Es gibt keine belastbaren Informationen darüber, in welchem Umfang ein Bedarf für die Inanspruchnahme dieser Spezialkammern besteht. Eine im OLG Bezirk Köln angebotene englischsprachige Verhandlungsführung wurde nur in einem Fall von den Parteien genutzt.

b)

Es gibt keine belastbaren Informationen dafür, dass in der Sprachbarriere eine Ursache für das Abwandern von größeren wirtschaftlichen Streitigkeiten ins Ausland liegt.

c)

Für die Erwartung, mit der englischsprachigen Verhandlung und Entscheidung Verfahren im Bereich des Wirtschaftsrechts zur Verhandlung und Entscheidung nach Deutschland zu ziehen, spricht zumindest der daraus für deutsche Unternehmen in ihren internationalen Wirtschaftsbeziehungen erwachsende Vorteil bei einer Unterstellung des Rechtsstreits unter deutsches Recht. Belastbare Erkenntnisse hierüber liegen nicht vor.

4.

Zu beachtende praktische Umsetzungs- und Folgeaspekte

a) Übersetzung deutscher Rechtsbegriffe

Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Verfahren in ihrer Verhandlung und Entscheidung deutschem materiellen Recht und deutschem Verfahrensrecht unterliegen, könnte die Übersetzung von Rechtsbegriffen ein Problem darstellen.

Bestimmte Begriffe des deutschen Rechts sind in aller Regel nicht deckungsgleich mit ihrer englischen Übersetzung.

Das wird dazu führen, dass man auch in einer englischen Verhandlung und Diskussion, schriftlich wie mündlich, zur Klarstellung den jeweiligen deutschen Rechtsbegriff einführen muss.

Das Erfordernis einer weiteren Erläuterung in deutscher Sprache spricht nicht gegen die beabsichtigte englischsprachige Verhandlungsführung und führt nicht zu einer wesentlichen Erschwerung der Anwendung deutschen Rechts.

Allerdings wird dadurch der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Beteiligten erhöht.

b) Abwicklung und Durchsetzung der englischsprachigen Entscheidungen

Die praktische Abwicklung und Durchsetzung der englischsprachigen Entscheidungen führt zu ernststen Problemen.

Hier geht es nicht mehr um die Verfahrensgestaltung - wie im Erkenntnisverfahren -, sondern um die Durchsetzung einer Entscheidung in Deutschland, die sinnvoll und effektiv nur auf Deutsch geschehen kann.

Das trifft insbesondere auf die Kostenfestsetzung und die Zwangsvollstreckung zu.

Die nachgeordneten nichtrichterlichen Mitarbeiter verfügen regelmäßig nicht über ausreichende Englischkenntnisse.

Deshalb sollte die englischsprachige Verhandlung und Entscheidung auf das eigentliche Erkenntnisverfahren beschränkt werden.

Grundlage der weiteren Abwicklung und Durchsetzung sollte eine deutsche Fassung der Entscheidung und des Titels sein.

Eine deutsche Fassung des vollständigen Titels ist erforderlich, wenn der Urteilstenor zu Zweifeln Anlass gibt. In diesem Fall hat das Vollstreckungsorgan die Urteilsgründe heranzuziehen (BGH, Beschluss vom 4.3.1993-IX ZB 55/92).

c) Zeit- und Arbeitsbelastung sowie fachliche Spezialisierung

Wirtschaftsrechtliche Verfahren im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind für alle Beteiligten regelmäßig sehr arbeitsintensiv.

Diese Belastung muss bei der Errichtung internationaler Kammern für Handelssachen sowohl in Bezug auf die höhere Zeit- und Arbeitsbelastung als auch hinsichtlich der fachlichen Spezialisierung der Richter in den vielfältigen Aspekten der internationalen und wirtschaftsrechtlichen Regelungsgegenstände berücksichtigt werden.

d) Marktentwicklung

Die Entwicklung in diesem Bereich darf nicht zu einer Beherrschung dieser englischsprachigen deutschen Gerichtsverfahren durch die großen internationalen Anwaltskanzleien führen.

Unabhängig vom Schutz der deutschen Anwaltschaft muss hier auch das erhebliche Kostenrisiko dieser Verfahren in Bezug auf kleine und mittelständische deutsche Unternehmen (die im Rahmen der Globalisierung zunehmend international tätig werden müssen) Beachtung finden.

5.

Hinweise zu Einzelregelungen

§ 114b GVG-E

Aus der in § 114b GVG-E vorgesehenen Verweisung auf § 95 können sich in Bezug auf § 95 Abs. 1 Nummer 1 GVG Anwendungsprobleme ergeben.

Diese Regelung setzt voraus, dass gegen einen Kaufmann, der ins Handelsregister eingetragen ist, Ansprüche aus einem Handelsgeschäft geltend gemacht werden.

Da nicht feststeht, dass in anderen Rechtsordnungen Kaufleute ins Handelsregister einzutragen sind, könnte an dieser Stelle an den Unternehmerbegriff in § 14 BGB angeknüpft werden, statt auf eine Registereintragung zu verweisen.

Hinsichtlich der Anknüpfung an einen internationalen Bezug des Rechtsstreites bleibt offen, ob für diese Anknüpfung auch ausreichend sein soll, dass ein Vertragspartner bzw. Beteiligter seinen Sitz im Ausland hat oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Angesichts des mit diesen Verfahren verbundenen Mehraufwandes sollte eine Vereinbarung von Englisch als Verfahrenssprache nur individualvertraglich und in schriftlicher Form erfolgen.

§ 184 Abs. 2 GVG-E

Im letzten Satz dieser Vorschrift sollte klarstellend geregelt werden, dass die Übersetzung der Urteils- und Beschlussformeln durch das Gericht erfolgt und die deutsche Fassung im Zweifel maßgeblich ist.

Beteiligung Dritter Rechtstreit

Der Entwurf beschränkt sich hinsichtlich der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit allein auf die Streitverkündung (§ 73 Abs. 2 ZPO-E.) und hier den Aspekt der nicht eintretenden Bindungswirkung.

Soweit die Nebenintervention darauf abzielt, Einfluss auf den Rechtsstreit zu nehmen, fehlt eine Regelung im Entwurf.

Gerade dieser Aspekt erfordert, dass der Beitritt eines Dritten in jedem Fall möglich bleiben muss.

Der Nebenintervenient muss seinerseits (ebenso wie der Streithelfer) die freie Wahl zwischen den jeweiligen Verhandlungssprachen haben.

6.

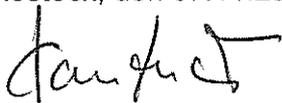
Schlussfolgerungen

Die Empfehlung des Rechtsausschusses zur Ermächtigung der Länder, bei Bestehen mehrerer OLG-Bezirke eine Konzentration auf ein Landgericht im Bundesland herbeizuführen ist sachgerecht.

Die Einführung internationaler Handelskammern sollte befristet auf zunächst einzelne Spruchkörper und einzelne Landgerichte beschränkt werden.

Es erscheint sinnvoll, zunächst Erfahrungen in einer experimentellen Phase zu sammeln. Deshalb ist es zu begrüßen, dass in einiger Zeit (angemessen könnte ein Zeitraum von 3 Jahren sein) nach Inkrafttreten der Änderungen eine Evaluation durchgeführt werden soll.

Rostock, den 07.11.2011



Dr. Gerold Kantner
Rechtsanwalt